



## **Kabarett-Veranstaltung “Schnöttentrop” in der Höinger Schützenhalle Sa, den 10.10.2020, 20.00 Uhr und So, den 11.10.2020, 16.00 Uhr**

### **Vorgaben zur Durchführung der o.g. Veranstaltung**

1. Nach § 8 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind für Kulturveranstaltungen geeignete Vorkehrungen zur
  - a. Hygiene,
  - b. Steuerung des Zutritts,
  - c. Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, außer bei festen Plätzen mit Sitzplan,
  - d. dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich,
  - e. Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 (Sitzplan)
  - f. Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3)sicherzustellen.
2. Ticketverkauf überwiegend über einen Online-Vorverkauf, somit entstehen keine lange Warteschlangen an der Abendkasse. Anbringung von Bodenmarkierung zur Wahrung der Abstände (1,5 Meter) im Eingangsbereich und an der Garderobe.
3. Hinweis zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch beim Verlassen den Sitzplatzes) und zu den weiteren allgemeinen Hygienemaßnahmen erfolgen zum einen bereits beim Ticketkauf und zum anderen durch Aushänge in der Schützenhalle.
4. Bereitstellung von Desinfektionsmittel im Eingangsbereich und vor den Toilettenräumen.
5. Die Fläche der Höinger Schützenhalle beträgt ohne Bühne und Nebenräume ca. 385 qm.
6. Die Bestuhlung sieht ca. 10 Stuhlreihen mit mehrere Blöcken á 2 bis 4 Sitzplätze nebeneinander vor. Zwischen den Blöcken wird der Mindestabstand eingehalten. (s. Skizze) Insgesamt können somit ca. 220 Personen in der Halle sitzen.
7. Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 soll durch einen Sitzplan gewährleistet werden. Hierzu müssen sich alle Besucher\*innen in ausgelegte Listen für Ihren Block eintragen. Die Listen werden vor Beginn der Aufführung durch den Veranstalter eingesammelt.
8. Die Toilettenräume werden durch Bodenmarkierung gekennzeichnet, so dass in den Warteschlangen auch hier auf den Mindestabstand geachtet werden kann. Die Türen der Toilettenräume werden mit Hinweisschildern diesbezüglich ausgestattet. Es stehen Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
9. Es werden ausschließlich Getränkeflaschen und Snacks in geschlossenen Verpackungen verkauft.
10. Der Mindestabstand der Darsteller zum Publikum beträgt mindestens 4 Meter (vgl. § 8 Abs. 3 CoronaSchVO) und wird mittels Markierungen und feststehender Bestuhlung umgesetzt.
11. Alle Helfer\*innen tragen bei der gesamten Veranstaltung einen Mund-Nasen-Schutz und waschen/desinfizieren mindestens alle 30 Minuten die Hände.
12. Beauftragte/Ansprechpartner zur Einhaltung der Vorgaben sind Thomas Pantel und Katharina Dellbrügge.

Die rechtliche Grundlage der oben genannten Maßnahmen bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand